

- 1203192 -

Eröffn. : 23.12.2021

Eröffn. : 04.01.2022

C-830/21-1

631

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 3 U 173/19  
312 O 378/16  
LG Hamburg

Verkündet am:

9.12.21

*[Handwritten signature]*  
als Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle



## Beschluss

In der Sache

**Syngenta Agro GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Am Technologiepark 1-5, 63477 Maintal

- Klägerin, Berufungsbeklagte u. Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **WilmerHale**, Ulmenstraße 37-39, 60325 Frankfurt

gegen

**Agro Trade Handelsgesellschaft mbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer  
Bärweiler Straße 55, 55568 Lauschied

- Beklagte, Berufungsklägerin u. Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Koof & Kollegen**, Ruhrstraße 2, 52441 Linnich, Gz.: Agro Trade ./ Syngenta III

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Schmidt, die Richterin am Oberlandesgericht Brehmer und den Richter am Oberlandesgericht Weihrauch am 09.12.2021:

I. Das Verfahren wird ausgesetzt.

II. Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Abs. 1 lit. b) und t) der Verordnung (EU) Nr. 457/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 457/2011 so auszulegen, dass im Falle eines Parallelimports eines Pflanzenschutzmittels der Name und die Anschrift des Inhabers der Zulassung aus dem Ursprungsmitgliedstaat, aus welchem das Pflanzenschutzmittel importiert worden ist, bei dem Vertrieb in einem anderen Mitgliedstaat auf der Verpackung anzugeben ist?

2. Ist Art. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EU) Nr. 457/2011 so auszulegen, dass im Falle eines Parallelimports eines Pflanzenschutzmittels zwingend die vom Hersteller ursprünglich vergebene Chargennummer unverändert auf der Verpackung anzugeben ist, oder ist es mit der genannten Vorschrift vereinbar, dass der Parallelimporteur die ursprüngliche Chargennummer entfernt und auf der Verpackung eine eigene Identifikationsnummer anbringt, wenn er Aufzeichnungen führt, aus denen sich die Entsprechung der von ihm verwendeten Chargennummern mit denen des Zulassungsinhabers des parallel einzuführenden Pflanzenschutzmittels ergibt?

## Gründe:

A.

Die Klägerin ist die deutsche Vertriebsgesellschaft der Syngenta-Gruppe, welche in der Bundesrepublik Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter anderem Pflanzenschutzmittel herstellt und vertreibt. Die Beklagte vertreibt als Handelsunternehmen im Agrarbereich unter anderem Pflanzenschutzmittel, insbesondere parallelimportierte Pflanzenschutzmittel. Sie importiert u. a. auch Pflanzenschutzmittel der Klägerin. Diese vertreibt sie in der Bundesrepublik Deutschland in ungeöffneten Originalkanistern der Klägerin, wobei sie das Original-Etikett durch einen eigenen Aufkleber ersetzt. Auf diesem finden sich u. a. Angaben über die Beklagte als Importeurin und Vertreiberin, nicht aber solche über den Inhaber der

Zulassung des Pflanzenschutzmittels im Ursprungsmitgliedstaat. Die ursprüngliche Chargennummer des Herstellers ersetzt sie durch eine eigene Identifikationsnummer und hält eine Registratur vor, aus welcher hervorgeht, welche von ihr vergebene Identifikationsnummer, welcher ursprünglichen Chargennummer entspricht.

Die Klägerin sieht darin einen Verstoß gegen Art. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Abs. 1 lit. b) und f) der Verordnung (EU) Nr. 457/2011. Sie hat - soweit für das Berufungsverfahren und das Vorabentscheidungsverfahren noch von Bedeutung - beantragt, der Beklagten unter Androhung von Ordnungsmitteln zu verbieten,

1. (...)

c. in der Bundesrepublik Deutschland ein Pflanzenschutzmittel unter der Bezeichnung „ABAREX PRO“, „AGRO TRIO“ und/oder „REXTOP“ als Parallelimport unter Bezugnahme auf ein in Deutschland durch die Syngenta Agro GmbH zugelassenes Pflanzenschutzmittel im geschäftlichen Verkehr selbst oder durch Dritte in seiner Originalverpackung in Verkehr zu bringen, d. h. zum Zweck des Verkaufs bereitzuhalten, anzubieten, feilzuhalten oder sonst wie abzugeben, bei dem die auf der Originalverpackung aufgedruckte Angabe über Name und Anschrift des Inhabers der Zulassung entfernt worden ist, wie dies bei den in Anlagenkonvolut K6 abgebildeten Verpackungen der Fall ist;

und/oder

d. in der Bundesrepublik Deutschland ein Pflanzenschutzmittel unter der Bezeichnung „ABAREX PRO“, „AGRO TRIO“ und/oder „REXTOP“ als Parallelimport unter Bezugnahme auf ein in Deutschland durch die Syngenta Agro GmbH zugelassenes Pflanzenschutzmittel im geschäftlichen Verkehr selbst oder durch Dritte in seiner Originalverpackung in Verkehr zu bringen, d. h. zum Zweck des Verkaufs bereitzuhalten, anzubieten, feilzuhalten oder sonst wie abzugeben, bei dem die auf der Originalverpackung aufgedruckte Chargennummer entfernt und durch eine anderweitige Identifikationsnummer ersetzt worden ist, wie dies bei den in Anlagenkonvolut K6 abgebildeten Verpackungen der Fall ist;

(...)

Zudem hat sie die Beklagte mit den Anträgen zu 2, 3 und 4 insoweit auch auf Auskunft, Schadensersatzfeststellung und Erstattung vorprozessualer Rechtsverfolgungskosten in

Anspruch genommen.

Das Landgericht hat die Beklagte wegen des Antrags zu 1.c und der darauf bezogenen Folgeanträge verurteilt und wegen des Antrags zu 1.d und der darauf bezogenen Folgeanträge die Klage abgewiesen.

Das Landgericht hat insoweit zum Antrag zu 1.c ausgeführt, dass für die Begriffsbestimmungen bezüglich der Vorgaben des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 auf Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel abzustellen sei. Nach Art. 3 Nr. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sei „Inhaber einer Zulassung“ „jede natürliche oder juristische Person, die Inhaber einer Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist“. Nach Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 bedeute „Zulassung eines Pflanzenschutzmittels“ „einen Verwaltungsakt, mit dem die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels auf dessen Gebiet zulässt“. Dementsprechend sei Inhaber der Zulassung derjenige, der die erste Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedstaat erhält. Diese Verwendung des Begriffes der Zulassung setze sich in Art. 18 der Verordnung (EG) 1107/2009 fort. Demgegenüber spreche bezüglich des Parallelhandels Art. 52 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 von der Möglichkeit einer „Genehmigung für den Parallelhandel“ für „ein Pflanzenschutzmittel, das in einem Mitgliedstaat (Ursprungsmitgliedstaat) zugelassen ist“. Aus dieser Verwendung der Begrifflichkeiten in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ergebe sich, dass Name und Anschrift des Inhabers der Zulassung und die Zulassungsnummer des Pflanzenschutzmittels gemäß Anhang I Abs. 1 lit. b) zu Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 Name und Anschrift des Zulassungsinhabers im Ursprungsmitgliedstaat meinen, da im Zusammenhang mit dem Parallelhandel der Terminus „Genehmigung“ verwendet werde. Der Vertrieb des parallelimportierten Pflanzenschutzmittels ohne Angabe des Inhabers der Zulassung im Ursprungsmitgliedstaat verstoße deshalb gegen Anhang I Abs. 1 lit. b) zu Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 547/2011.

Zum Antrag zu 1.d hat das Landgericht ausgeführt, dass der Begriff der „Chargennummer“ aus Anhang I Abs. 1 lit. f) zu Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 weder in dieser Verordnung noch in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 definiert sei. Anders als im Fall der Angabe von Name und in Anschrift des Inhabers der Zulassung des Pflanzenschutzmittels lasse die Formulierung in Anhang I zu Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 die Interpretation der Beklagten zu, dass auch eine eigene Chargennummer des Parallelimporteurs gemeint sein könne. Eine Auslegung von Anhang I Ziff. 1 lit f) VO 547/2011 im Lichte der Warenverkehrsfreiheit

635

ergebe, dass das Austauschen der Chargennummer zulässig sei, da es erforderlich werden könne, um Abschottungsmaßnahmen zu verhindern bzw. zu beenden. Der Umstand, dass für den vorliegenden Fall nicht ersichtlich sei, dass die Klägerin Abschottungsmaßnahmen vorgenommen hätte, wirke sich auf die Auslegung der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 und der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht aus.

Gegen dieses Urteil haben die Parteien jeweils Berufung eingelegt.

## B.

Der Erfolg der Berufungen hängt von der Auslegung von Art. 1 in Verbindung mit Anhang I Abs. 1 lit. b) und f) der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 ab. Vor einer Entscheidung ist deshalb das Verfahren auszusetzen und gemäß Art. 267 Abs. 1 lit. b) und Abs. 3 AEUV eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union einzuholen.

Die in Rede stehenden Ansprüche könnten der Klägerin aus §§ 8 Abs. 1, 9 Satz 1, 3 Abs. 1, 3a UWG in Verbindung mit den Anforderungen gemäß Art. 1 in Verbindung mit Anhang I Abs. 1 lit b) und lit. f) der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 zustehen.

## I.

Die allgemeinen Voraussetzungen wettbewerbsrechtlicher Ansprüche liegen vor. Die Parteien sind Mitbewerber im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG. Bei Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG, deren Missachtung geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Mitbewerbern und Verbrauchern im Sinne des § 3a UWG spürbar zu beeinträchtigen. Bei dem streitgegenständlichen Produkt handelt es sich zudem um ein Pflanzenschutzmittel im Sinne von Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

## II.

Ein Verstoß der Beklagten gegen Art. 1 in Verbindung mit Anhang I Abs. 1 lit. b) der Verordnung

636

(EU) Nr. 547/2011 liegt vor, wenn sie als Parallelimporteurin aufgrund dieser Vorschrift gehalten war, den Inhaber der Zulassung des importierten Pflanzenschutzmittels aus dem Ursprungs-Mitgliedstaat auch bei dem Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland anzugeben (Vorlagefrage 1).

1. Anhang I Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 sieht vor, dass verschiedene Angaben „deutlich lesbar und dauerhaft auf der Verpackung von Pflanzenschutzmitteln anzubringen“ sind. Dazu zählen nach Buchstabe b) auch „Name und Anschrift des Inhabers der Zulassung und die Zulassungsnummer des Pflanzenschutzmittels“. Die Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel ist nach Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 „in jedem einzelnen Mitgliedstaat, in dem das Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden soll“ zu beantragen und erstreckt sich zunächst ausschließlich auf den jeweiligen Mitgliedstaat, in welchem das Mittel in den Verkehr gebracht werden soll. Nach Art. 52 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 kann der Parallelhandel eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Pflanzenschutzmittels genehmigt werden, wenn der Mitgliedstaat, in den der Parallelimport stattfinden soll, feststellt, dass das Pflanzenschutzmittel in seiner Zusammensetzung mit einem Pflanzenschutzmittel identisch ist, das in seinem Gebiet bereits zugelassen ist (Referenzmittel). Dieses Mittel darf nach Art. 52 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nur nach den Bestimmungen der Zulassung für das Referenzmittel in Verkehr gebracht und verwendet werden.

2. Nach Auffassung der Klägerin treffen die Kennzeichnungsanforderungen der Verordnung Nr. 547/2011 ohne Einschränkungen auch den Parallelimporteur. Dieser habe nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut von Anhang I Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 insoweit den Inhaber der Zulassung im Ursprungsmitgliedstaat auf der Verpackung anzugeben. Insoweit teilt die Klägerin die Auffassung des Landgerichts im erstinstanzlichen Urteil.

3. Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Verordnung Nr. 547/2011 insoweit keine klare Regelung treffe. Es sei zu berücksichtigen, dass das Importprodukt im Einfuhrmitgliedstaat keine eigene Zulassung besitze, es für dieses Mittel im Sinne der Verordnung also keinen Zulassungsinhaber gebe. Das Mittel lehne sich lediglich an ein im Einfuhrmitgliedstaat seinerseits zugelassenes Referenzmittel an, dessen Zulassungsinhaber mit dem im Ursprungsmitgliedstaat nicht zwingend identisch sein müsse. Mit der Nennung des Zulassungsinhabers im Ursprungsmitgliedstaat würde bei Agrarhandel und Anwendern der falsche Eindruck erzeugt, dass auch diejenigen Anwendungsgebiete und -bestimmungen für das Importprodukt im Einfuhrmitgliedstaat gelten würden, die dem Zulassungsbescheid im Ursprungsmitgliedstaat zugrunde liegen, was der Regelung des Art. 52 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

637

widerspreche. Da es Unterschiede zwischen den zugelassenen Bedingungen im Ursprungs- und im Einfuhrmitgliedstaat gebe, würde die Gefahr ausgelöst, dass Agrarhandel und Anwender einen gesetzeswidrigen Vertrieb und eine Anwendung in einem Anwendungsgebiet vornehmen würden, welche in Deutschland nicht oder mit dieser Aufwandmenge nicht zugelassen sei. Auch würde nach ihrer Auffassung der unzutreffende Eindruck entstehen, als sei der Zulassungsinhaber des Ursprungsmitgliedstaats auch das für das Inverkehrbringen im Einfuhrmitgliedstaat verantwortliche Unternehmen.

Nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift komme es allein darauf an, wer das Pflanzenschutzmittel in dem betreffenden Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht habe. Dies entspreche auch den chemikalienrechtlichen Kennzeichnungsregelungen gemäß Art. 17 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 26 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zum „Lieferanten“. Im Fall des Parallelhandels sei dies ausschließlich der Parallelhändler und nicht der Zulassungsinhaber des Mittels im Ursprungsmitgliedstaat. Deshalb sei es unionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn anstelle eines Zulassungsinhabers ausschließlich Name und Anschrift des Parallelhändlers in der Kennzeichnung angegeben werde.

Zudem könne aus der Angabe des originären Zulassungsinhabers und seiner Anschrift nachvollzogen werden, aus welchem Land das Mittel nach Deutschland parallel gehandelt worden sei. Dies würde nach Auffassung der Beklagten eine Vielzahl an landwirtschaftlichen Unternehmen dazu bewegen, einen Eigenimport ohne deutsche Kennzeichnung durch Direkteinkauf des Mittels im anderen Mitgliedstaat vorzunehmen, was potentiell zu nachteiligen Folgen für menschliche und tierische Gesundheit und den Umweltschutz führen könne, etwa durch wahrscheinliche Verstöße gegen Art. 52 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

III.

Ein Verstoß der Beklagten gegen Art. 1 in Verbindung mit Anhang I Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 liegt vor, wenn sie als Parallelimporteurin aufgrund dieser Vorschrift gehalten war, die ursprüngliche Chargennummer unverändert auf den Kanistern zu belassen. Insoweit kommt es darauf an, ob die Beklagte die ursprüngliche Chargennummer entfernen, durch eine eigene Identifikationsnummer ersetzen und eine Registratur vorhalten durfte, aus welcher hervorgeht, welche von ihr vergebene Identifikationsnummer welcher ursprünglichen Chargennummer entspricht (Vorlagefrage 2).

1. Nach Art. 1 in Verbindung mit Anhang I Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 zählt zu den Angaben, die „deutlich lesbar und dauerhaft“ auf der Verpackung des Pflanzenschutzmittels anzugeben sind die „Chargennummer der Formulierung“. § 49 Abs. 4 PflSchG regelt für den Parallelhandel von Pflanzenschutzmitteln: „Verwendet der Inhaber der Genehmigung für die Kennzeichnung nach § 47 Absatz 1 nicht die Chargennummer des Zulassungsinhabers des parallel einzuführenden Pflanzenschutzmittels, so hat er Aufzeichnungen zu führen und für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufzubewahren, aus denen sich die Entsprechung der von ihm verwendeten Chargennummer mit denen des Zulassungsinhabers des parallel einzuführenden Pflanzenschutzmittels ergibt.“

Diese nationale Vorschrift setzt somit voraus, dass es Fälle gibt, in denen es dem Parallelimporteur gestattet ist, die Ursprungschargennummer durch eine eigene Identifikationsnummer zu ersetzen. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts könnte diese Vorschrift die Ersetzung der ursprünglichen Chargennummer jedenfalls dann nicht gestatten, wenn der Parallelimporteur nach Art. 1 in Verbindung mit Anhang I Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 gehalten wäre, die ursprüngliche Chargennummer unverändert auf der Verpackung zu belassen.

2. Die Klägerin ist der Auffassung, dass bereits der Wortlaut von Anhang I Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 dafür spricht, dass die ursprüngliche Chargennummer unverändert auf der Verpackung belassen werden muss. Dies lasse sich sowohl dem Begriff der „Charge“, welcher auf die Produktion des Pflanzenschutzmittels abstelle, als auch dem Begriff der „Formulierung“ entnehmen, welcher zwingend dem Zulassungsinhaber zuzuordnen sei. Außerdem spreche dafür auch das Erfordernis des „dauerhaften“ Anbringens, der sich auch auf die Chargennummer beziehe.

Die allgemeinen Kennzeichnungspflichten nach dieser Vorschrift träfen auch unmittelbar den Parallelimporteur. Die Vorschrift des § 49 Abs. 4 PflSchG sei bei Widersprüchen neben der unionsrechtlich vorrangigen Verordnung (EU) Nr. 547/2011 nicht anwendbar.

Die Angaben über Zulassungsinhaber und Chargennummer dienen dem Verwender- und dem Umweltschutz, damit im Falle einer Notsituation dem Zulassungsinhaber ermöglicht werde, Anwendungsfehler oder fehlerhafte Chargen schnellstmöglich zu identifizieren. Allein der Zulassungsinhaber verfüge über die notwendige Produktexpertise, um in solchen Fällen gefahrenabwendende Hinweise zu geben.

Dieses Verständnis decke sich auch mit dem als Anlage K12 vorgelegten Guidance Document

639

der Kommission zum Parallelimport, welches lediglich für den Fall der Umverpackung (und nicht für die hier in Rede stehende Umetiektierung) abweichende Grundsätze vorsehe.

3. Die Beklagte teilt insoweit die Auffassung des Landgerichts und vertritt die Auffassung, dass der Wortlaut von Anhang I Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 keine klaren und deutlichen Vorgaben hinsichtlich der Chargennummer enthalte. Der Wortlaut lasse vielmehr offen, ob mit der Chargennummer nur die originale, also diejenige gemeint sei, die dem Mittel ursprünglich herstellerseits vergeben worden sei. Auch im Übrigen sei der Wortlaut offen, wenn etwa von „Formulierung“ die Rede sei, welches lediglich ein Gemisch bezeichne, das aus dem Wirkstoff und ihren Beistoffen bestehe. Genau die Chargen einer solchen Formulierung würden aber auch durch die Handhabung der Beklagten identifizierbar. Insoweit verstoße auch § 49 PflSchG nicht gegen Unionsrecht.

Das Belassen der Chargennummer sei auch nicht für Notfälle erforderlich. Was im Bedarfsfall als Erste-Hilfe-Maßnahmen zu ergreifen sei, stehe bereits in der von der Beklagten angebrachten Kennzeichnung. Im Übrigen könne beim Parallelhändler nachgefragt werden. Außerdem gebe es das Sicherheitsdatenblatt, welches jederzeit vom Inverkehrbringer der Chemikalie für jedes Pflanzenschutzmittel abrufbar vorgehalten werde. Hinzu komme, dass eine Pflicht zur Nennung der ursprünglichen Chargennummer die Gefahr der Marktabschottung begründe, weil auf diese Weise identifizierbar wäre, in welchem Mitgliedstaat das Importprodukt an die Beklagte veräußert worden sei. Ohne die Entfernung bestehe die Gefahr, dass der dortige Kunde der Klägerin und Lieferant der Beklagten Repressalien von Seiten des Syngenta-Konzerns bis hin zur Streichung von der Kundenliste erleide.

#### IV.

Rechtsprechung der nationalen Gerichte der Bundesrepublik Deutschland ist zu den vorliegend in Rede stehenden Auslegungsfragen soweit ersichtlich bislang nicht ergangen.

Zweifel an der zutreffenden Auslegung von Anhang I Abs. 1 lit. b) und f) der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 bestehen, weil für die spezielle Konstellation der Kennzeichnung parallel importierter Pflanzenschutzmittel in der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 keine eigenständigen Regelungen getroffen worden sind. Während der Wortlaut der o. g. Vorschriften im Sinne der klägerischen Auslegung dafür sprechen könnte, dass bei der Kennzeichnung des importierten Produkts sowohl der Inhaber der Zulassung im Ursprungsmitgliedstaat als auch die ursprüngliche

640

Chargennummer anzugeben sind, könnten der Sinn und Zweck der Vorschriften mit Blick auf die Konstellation des Parallelhandels auch ein erweitertes Verständnis im Sinne der Auslegung zulassen, wie sie die Beklagte vertritt. Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, gemäß Art. 267 Abs. 1 lit. b) und Abs. 3 AEUV eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union einzuholen.



Schmidt

Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht



Brehmer

Richterin  
am Oberlandesgericht



Weihrauch

Richter  
am Oberlandesgericht